

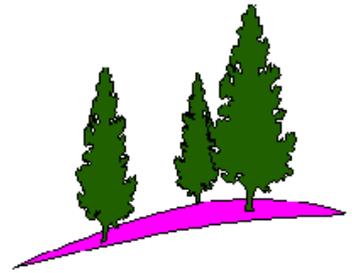
**Verein für gesunden Lebensraum e.V.**

Vorsitzender: Dr. Lars Teschke, Tannenstieg 1, D-21220 Seevetal

Tel.: +49-(0)4185-2538

Mail: lebensraum@freenet.de

Bankverbindung: VB Lüneburger Heide e.G., IBAN DE95240 603004521903600



Gemeinde Seevetal

Abteilung Bauen

Kirchstraße 11

21218 Seevetal

Seevetal, 27. März 2021

**Einwendung**

im Rahmen der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zum Bauvorhaben einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V150 inklusive Nebeneinrichtungen in der Gemeinde Seevetal

Vorhabenträger: Enertrag Aktiengesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vereins für Gesunden Lebensraum mache ich hiermit nachfolgende Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben:

## 1. Flächengröße und Abstand

1a) Die **Fläche**, auf der die WEA gebaut werden soll, **hätte aufgrund der geringen Größe gar nicht ausgewiesen werden dürfen**. Der Landkreis hatte sich selbst eine Minimalgröße von 10 ha zur Ausweisung von Gebieten gegeben (mindestens 3 Anlagen sollten gebaut werden können). Hier sind es jetzt nur noch gut 8 ha, zudem werden einige Abstandsregeln, sogenannte „weiche“ Tabuzonen, ignoriert, bzw. als „unproblematisch“ angesehen. Das sind Unterschreitungen der Abstandsregeln zum Siedlungsbereich der Ortschaften, Einzelhäusern, Eisenbahn und Autobahn.

1b) Um die eigentlich zu kleine Fläche doch aufnehmen zu können, hat der Landkreis in die Trickkiste gegriffen und eine Zusammenwirkung mit den bestehenden 4 WEA gesehen und Letztere in diesem Zusammenhang ebenfalls gleich mit ausgeschrieben, zwecks eines Repowerings.

Das könnte dazu führen, dass 200 m hohe WEA-Giganten in einer Nähe von 600 m zur Wohnbebauung (im Einzelfall bis zu 60 m) entstehen könnten, **was wiederum gegen gängige Abstandsregeln verstößt**.

1c) Zu Gunsten des **Brandschutzes** ist grundsätzlich ein **Abstand zu Waldflächen**, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektarumfassen, im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Auch dies ist in der Nähe zu dem östlich angrenzenden Kiefernwald des Landschaftsschutzgebietes Buchwedel **nicht gegeben**.

1d) Anhand der eingereichten Planzeichnungen ist erkennbar, dass die erforderlichen **Abstände zu Verkehrswegen** (Abstand größer als  $1,5 \times$  (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) zu Verkehrswegen gemäß Anhang 1, Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen, Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (RdErl. des MS vom 30. 12. 2013, Nds. MBl.2014 S. 211) **nicht eingehalten** werden. Dies gilt insbesondere für die Abstandsregeln aufgrund **der Gefährdung durch Eiswurf**.

1e) Bereits an den eingereichten Planzeichnungen ist zu erkennen, dass die Abstandsradien sowohl auf Verkehrswege als auch auf die Ökokontofläche (beides im Eigentum der Gemeinde Seevetal) reichen. **Gemäß den politischen Entscheidungen der Gremien, hat sich die Gemeinde Seevetal bisher eindeutig gegen die Errichtung einer WEA an diesem Ort ausgesprochen**. Es ist nicht davon auszugehen, dass es seitens der Gemeinde nun eine Zustimmung geben wird.

## 2. Landschaft, Landschaftsbild und Erholung

2a) Für die Errichtung des Windrades in dieser Größe wäre es erforderlich, wie aus den Planungsunterlagen ersichtlich, dass direkt angrenzend an die BAB-Anschlussstelle Ramelsloh, in Verbindung mit dem Autobahnrastplatz eine **Bedarfsautobahnabfahrt** gebaut werden müsste, mit der Folge, dass sich auf eine Strecke von ca. 1 km ein Weg **durch landwirtschaftliche Flächen und Grünflächen in diesem Erholungsgebiet** ziehen würde. Zu diesem Zwecke müssen weitere Eingriffe in die Natur erfolgen wie Beseitigung von Bäumen und Hecken sowie **Zerstörung von seit Jahren nicht bearbeitetem Grünland**.

Darüber hinaus geht aus der Zuwegungsskizze nicht nachvollziehbar hervor, wie die 75 m langen Rotorblätter in der dargestellten Weise, durch die Landschaft bewegt werden könnten.

2b) Das Vorranggebiet liegt an einem wunderschönen Ort (eben dem Rübenberg, der aufgrund seiner Höhe von 40 m über NN eine bis zu 10 km weite Sicht über das Urstromtal der Seeve bietet), unweit des FFH-Gebietes Mittlere Seeveniederung (560 m (laut Umweltbericht) ), des NSG Rönnebek (600 m), im Osten direkt angrenzend an das LSG Buchwedel und im Norden direkt angrenzend an eine große Ökokontofläche der Gemeinde Seevetal, auf der sich in den vergangenen ca. 16 Jahren eine Vielzahl an Bodenbrütern angesiedelt haben. Der Landschaftsrahmenplan von 2013 sieht im Bereich des Vorhabengebietes und darum herum, weitgehend flächendeckend, Natur- und Landschaftsschutzgebiete vor.

-Durch die enorme Größe des geplanten Windrades würde das **Landschaftsbild dauerhaft in erheblicher Weise negativ beeinträchtigt werden.**

-Dieses Gebiet ist seitens der Gemeinde Seevetal als **Erholungsgebiet** ausgewiesen und wird auch dementsprechend von den Anwohnern der in der Nähe liegenden Ortschaften genutzt.

-Des Weiteren betrachtet die Gemeinde Seevetal dieses Areal als „**ruhiges Gebiet**“ im Sinne des **Lärmaktionsplanes**.

-Darüber hinaus gibt es schon seit Jahren den Wunsch der Gemeinde hier die bestehende **Ökokontofläche zu vergrößern.**

-Zu bemängeln ist außerdem, dass der Vorhabensträger in den Planzeichnungen keine Horizontalansicht des Bauwerks zeigt. Hier ist zu beachten, dass die Geografie des Gebietes durch ansteigendes Gelände tatsächlich relativ betrachtet, ein nochmal höheres Windrad ermöglicht, als es auf Normalnullebene der Fall wäre. Außerdem wäre bei einem Bau darauf zu achten, dass die **Fundamente bzw. der Betonsockel** des Mastes in den Boden hinein zu bauen wäre, bzw. die **Oberkante maximal ebenerdig** zu gestalten ist, damit nicht noch weitere Meter an Höhe „klammheimlich“ dazu gewonnen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das **Bauvorhaben mehrfach gegen kommunale Planungen und schutzwürdige Aspekte verstößt.**

### **3. Natur- und Artenschutz (insbesondere Vogelwelt)**

3a) Wie unter 2. dargestellt liegt das Vorranggebiet im Urstromtal der Seeve **unweit verschiedener Schutzgebiete.**

Diesbezüglich sind die eingereichten **Angaben in Bezug auf Entfernungen zu Natur- und Landschaftsgebieten irreführend bzw. unvollständig und teilweise unrichtig.**

**Felderchen, Kiebitz, Rotmilan, Turmfalke, Mäusebussard**, aber auch Fischreiher oder sehr selten der **Weißstorch** sind zu beobachten, sowie am Waldrand in der Dämmerung verschiedene **Fledermausarten.**

Die möglicherweise verheerende Auswirkung auf die **zehntausende Zugvögel (Wildgänse und Kraniche)**, deren **Flugkorridor sich hier** zwischen Ohlendorf und Horst entlang zieht (wie man aktuell wieder wunderbar beobachten konnte), wird gar nicht gewürdigt. Auch hier liegen wieder unzureichende und in die Irre führende Zahlen z.B. hinsichtlich der Wildgänse und Kraniche vor, die mutmaßen lassen, dass lediglich wenige Zugvögel hier durchziehen würden. Die Flughöhe beträgt hier meist wohl zwischen 50 und 200 Metern und ist damit genau in der Höhe, in der **der Rotor im Luftraum eine tödliche Gefahr darstellt.**

In Zusammenhang mit den oben gemachten Aussagen weisen wir darauf hin, dass mit der Verwirklichung dieses Projektes **wissentlich gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) verstoßen wird**. Demnach haben Sie zu prüfen, ob die Möglichkeit einer Tötung oder Verletzung aufgrund der Kollision mit Rotoren oder Masten und/oder — bei Fledermäusen — vergleichbar kausaler Unfälle („Barotrauma“) nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dem Vorhaben entgegensteht. Selbst anhand des veralteten avifaunistischen Gutachtens wird man dies bejahen müssen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der Tatbestand des Tötungsverbots dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht (Nds. MBl. Nr. 7/2016201).

Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen zu verstehen. Es ist schon dann erfüllt, wenn die Tötung eines Individuums der besonders geschützten Arten nicht im engeren Sinne absichtlich erfolgt, sondern sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist (BVerwG, Urteil vom 8. 1. 2014 — 9 A 4/13— Rn. 99).

3b) Ergänzend zu den o.g. Verstößen gegen das Tötungsverbot ist zu sagen, dass ein **avifaunistisches Gutachten** den aktuellen Sachstand widerzugeben hat. Das bedeutet, dass das Gutachten 1 bis maximal 2 Jahre alt sein sollte. In diesem Fall bezieht sich der Vorhabenträger auf ein Gutachten, **dass 6 bzw. 7 Jahre alt ist und keinesfalls geeignet ist, den aktuellen Stand widerzugeben**. Dies umso mehr, da die angrenzende **Ökokontofläche sich erst in der Entwicklung** befindet (dennoch aber bereits beispielsweise für die **Feldlerchen von regionaler Bedeutung** ist) und davon auszugehen ist, dass sich in den letzten Jahren eine weitere positive Entwicklung des Artenreichtums eingestellt hat.

3c) Die Aussagen zu den **Abschaltzeiten zum Fledermausschutz** sind unserer Meinung deutlich **zu knapp gefasst**. Fledermäuse verlassen zwar in der Regel im zeitlichen Zusammenhang mit der Dämmerung ihre Tagesruheplätze, sind aber dann insgesamt als nachtaktiv anzusehen. Das bedeutet, dass die gesamte Nachtzeit die WKA abzuschalten wäre. Im Frühjahr fliegen bei Nahrungsknappheit Fledermäuse mitunter sogar tagsüber aus. Hier ist durch permanente Erfassung mit **Fledermausdetektoren** sicherzustellen, dass bei Flugzeiten die WKA abgestellt ist ! (Wir weisen darauf hin, dass unser Verein dies durch eigene Fledermausdetektoren kontrollieren wird.)

Zusammenfassung:

Unser Verein (400 Mitglieder) hat sich in der Vergangenheit wiederholt für einen verträglichen Umgang mit dem Bau von WEA (die wir natürlich im Grundsatz sehr begrüßen) eingesetzt.

Wesentlich ist dabei, dass neben dem Schutze der Anwohner die Belange zum Schutze der Natur, insbesondere der Vogelwelt (und der Fledermäuse) entsprechend gewürdigt werden.

Das im RROP neu ausgewiesene Vorranggebiet Windenergie am Rübenberg zwischen Ohlendorf und Maschen wird von uns (übrigens ebenso wie vom NaBu, dem Ortsrat Ohlendorf/Ramelsloh/Holtorfslöh und der Verwaltung der Gemeinde Seevetal) aus mehreren Gründen rundweg abgelehnt. Aus unserer Sicht sind mehrfach rechtliche Fehler z.B. in der

baurechtlichen Planung als auch fehlerhafte Würdigungen z.B. in Bezug auf den Artenschutz oder der Gebietsfunktion gemacht worden.

Im Ergebnis gelangen wir zu der Auffassung, dass das Vorhaben rechtswidrig ist. Wir gehen davon aus, dass die zuständigen kommunalen Stellen ebenfalls zu diesem Ergebnis kommen werden und weisen aber vorsorglich darauf hin, dass wir uns rechtliche Schritte auch nach der Prüfung durch Landkreis und Gemeinde vorbehalten, für den Fall, dass unsere Einwendungen aus unserer Sicht nicht rechtskonform gewürdigt werden sollten.

Nichtsdestotrotz stehen auch wir, wie oben bereits gesagt, der Nutzung von Windenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Sollte bei dem Vorhabenträger hinsichtlich der Dimension der WEA im Sinne der Güterabwägung (Umwelt/Arten/Landschaftsbild/Nutzung durch Anwohner) versus Energie- und Gewinnmaximierung ein Sinneswandel erfolgen, könnten wir uns eine positive Begleitung vorstellen.

Voraussetzung wäre dafür eine Reduzierung der Gesamthöhe der WEA, die sich an den bestehenden WEA und den Beschlüssen der Gemeinde orientiert, das heißt also bei ca. 105 m Höhe liegt. Dies würde auch ermöglichen, dass der Standort der WEA deutlich weiter nach Südwesten in Richtung der bestehenden Anlagen und weg von den Grenzen des Waldes und der Ökokontofläche verlagert werden könnte.

Darüber hinaus wären erhebliche Verbesserungen im Sinne des Ausgleichs für den Natur- und Artenschutz zu treffen. Wenigstens eine Fläche, die der Fläche gemäß dem Plan hinsichtlich des Abstandsradius entspricht, sollte erworben und in das Eigentum der Gemeinde zur dauerhaften Anlage von Blühwiesen und Ähnlichem übergehen werden.

Eine konsequente Abschaltung der Anlage zu den Flugzeiten von Fledermäusen, Vogelwanderwanderungen sowie für den Fall, dass Greifvögel wie der Milan, Mäusebussard, Turmfalke oder Habicht entweder in weniger als 1500 Meter Entfernung brüten oder unabhängig von der Entfernung des Horstes in diesem Gebiet jagen, muss gewährleistet sein.

Ebenso hat eine Abschaltung von WEA bei Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung zu erfolgen, wie von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (*LAG VSW*) empfohlen: *„Bodenbearbeitungen (wie zum Beispiel das Pflügen von Äckern) sowie Ernte und Mahd können kurzzeitig zu einer deutlichen Erhöhung des Nahrungsangebots auf landwirtschaftlich genutzten Flächen führen. Davon profitieren insbesondere Greifvögel und Störche, die solche Flächen oftmals über große Entfernungen anfliegen. Im Bereich von WEA können derartige Konzentrationseffekte mit bis zu 100 Individuen an einem Standort zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos führen. Die LAG VSW empfiehlt daher, die Anlagen kurzzeitig abzuschalten.“* (Abschaltung WEA bei Mahd oder Ernte LAG VSW 17-1-1 (2017))

Die Grundsätze für Ersatzzahlung als Kompensationsmaßnahme z.B. bezogen auf das Landschaftsbild (7% der Investitionsmaßnahmen) sind ebenso wie eine weitreichende Wiederherstellung der Landschaft (wie Hecken, Bäume oder auch z.B. des Lärmschutzwalls), die durch den Aufbau der WEA weichen mussten, sicherzustellen. Der Standort der Anlage selbst und die Zuwegung sollen sich durch Bepflanzungen, positiv auf das Landschaftsbild und den Naturraum auswirken.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Lars Teschke (1. Vorsitzender)